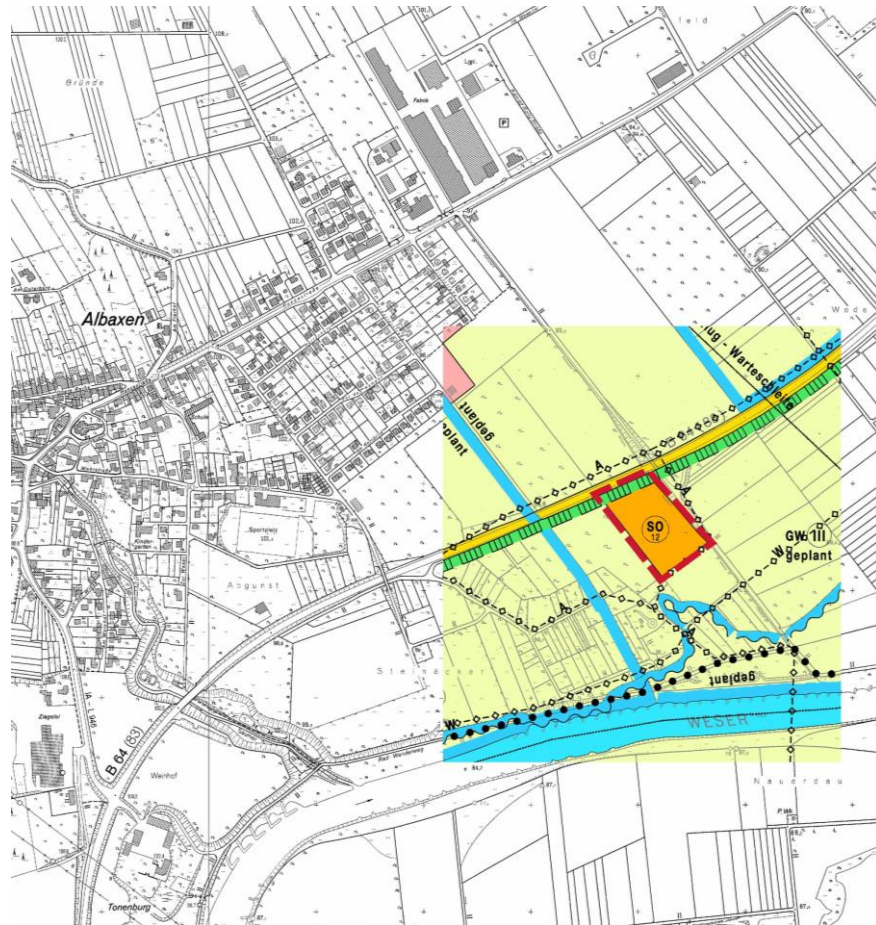


STADT HÖXTER

Begründung

Flächennutzungsplan der Stadt Höxter 10. Änderung im Bereich der Ortschaft Albaxen

Sonstiges Sondergebiet
mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“



Verfahrensstand

Feststellungsbeschluss vom 19.3.2015

Inhalt

A	Planungsgegenstand	2
1	Anlass der Planaufstellung	2
2	Städtebauliche Situation	2
3	Planungsbindungen	2
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
3.2	Flächennutzungsplan	3
3.3	Landschaftsplan	3
4	Umweltschutz	3
4.1	Umweltprüfung/Umweltbericht	3
4.2	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	3
4.3	Artenschutz	4
4.4	Schutzgebiete	4
	Grund- und Quellwasserschutz	4
	Landschaftsschutzgebiet	4
4.5	Immissionsschutz	4
5	Verbindliche Bauleitplanung	4
B	Wesentliche Auswirkungen der Planung	5
C	Umweltbericht	5
D	Verfahren	6
	Anhang	7
	Umweltbericht	7
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	7
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	7
3	Umweltzustand und Umweltauswirkungen	9
3.1	Schutzgüter	9
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	12
3.5	Planungsalternativen	12
4	Zusätzliche Angaben	13
4.1	Technische Verfahren der Umweltprüfung / Probleme	13
4.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
5	Zusammenfassung	14

A Planungsgegenstand

1 Anlass der Planaufstellung

Etwa 350 m südöstlich der Ortschaft Albaxen befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Anlage ist im Jahr 2010 errichtet worden; sie wurde in den Jahren 2012 und 2013 erweitert.

Die Anlage hat gegenwärtig eine Feuerungswärmeleistung von 1,73 Megawatt (MW) und eine Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Norm-m³ Biogas jährlich. Es handelt es sich um eine sogenannte privilegierte Anlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Betreiberin der Biogasanlage beabsichtigt, die Erzeugungskapazität auf 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas pro Jahr zu erhöhen. Eine räumliche Ausdehnung der Anlage ist hierfür nicht notwendig. Die Kapazität wird im Wesentlichen durch im Jahr 2013 bereits errichtete weitere Gärbehälter und eine effizientere Technik erreicht.

Weil durch die beabsichtigte Kapazitätserhöhung die gesetzliche Grenze für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich überschritten wird, ist es erforderlich, auf dem Wege der Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Die Bauleitplanung ist die wesentliche Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage.

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit für das 1,8 ha große Plangebiet und die Umgebung Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge des Änderungsverfahrens soll diese Darstellung geändert werden in die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“.

Im Parallelverfahren soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/15 „Biogasanlage am Wellenweg“ aufgestellt und ein Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

2 Städtebauliche Situation

Der Standort ist mit den Anlagen der vorhandenen Biogasanlage bebaut. Umgeben ist das Areal von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen. Nordwestlich grenzt die Bundesstraße 64/83 an. Die Ortslage von Albaxen befindet sich in etwa 350 m nordwestlicher Entfernung.

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über einen Wirtschaftsweg.

3 Planungsbindungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Kreise Paderborn und Höxter) – ist das Gebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.¹

Die Bezirksregierung Detmold hat die Anpassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erklärt.²

¹ Regionalplan Detmold – Oberbereich Paderborn - Kreise Paderborn und Höxter vom 7.1.2008; zuletzt geändert am 25.6.2013

² Bezirksregierung Detmold – Verfügung vom 1.7.2013

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Betriebsareal der Biogasanlage als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.³ Diese Darstellung steht dem Planungsziel entgegen. Mit der beabsichtigten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der genannte Bereich deshalb als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt werden.

3.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“.⁴ Festgesetzt ist für den betreffenden Bereich ein Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Weser mit Weich- und Hartholzaue zwischen Stahle und Wehrden“.⁵ Für die bestehende Biogasanlage sind die notwendigen Befreiungen von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt worden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Vorbehalte gegenüber der Bauleitplanung geäußert.⁶ Es ist daher gem. der Anpassungsklausel im Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal und Fürstenauer Bergland“ davon auszugehen, dass mit Rechtsverbindlichkeit des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/15 die diesem widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 außer Kraft treten werden.⁷

4 Umweltschutz

4.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Auswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser im Anhang beigefügt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Änderung des Flächennutzungsplans für keines der geprüften Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

4.2 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die konkrete Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Weil mit der Erweiterung der Anlage keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzes vorbereitet werden, wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich aller Voraussicht nach nicht erforderlich sein.

³ Flächennutzungsplan der Stadt Höxter; Neuaufstellung, wirksam seit dem 12.1.2005; zuletzt geändert durch 11. Änderung am 17.9.2014

⁴ Kreis Höxter: Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer-Bergland“; in Kraft getreten: 2006

⁵ Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“; festgesetzt durch Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“

⁶ Stellungnahme des Kreises Höxter vom 13.8.2014

⁷ Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, S. 28

4.3 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden.⁸ Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass für keine der streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Schutzgebiete

Grund- und Quellwasserschutz

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.⁹

Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches liegt im Landschaftsschutzgebiet „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“.¹⁰

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Vorbehalte gegenüber der Bauleitplanung geäußert.¹¹ Es ist daher gem. der Anpassungsklausel im Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal und Fürstenauer Bergland“ davon auszugehen, dass mit Rechtsverbindlichkeit des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/15 die diesem widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 außer Kraft treten werden.¹²

4.5 Immissionsschutz

Konkrete Regelungen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Betriebslärm und -gerüchen der Biogasanlage werden soweit erforderlich auf der Ebene der Bebauungsplanung oder den weiteren Zulassungsverfahren getroffen werden.

Weil die Biogasanlage aufgrund ihres Gasvolumens der Störfallverordnung unterliegt, sind sogenannte Achtungsabstände zwischen der Anlage und schutzwürdigen Gebieten (insbesondere Wohnbebauung) im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes einzuhalten. Mit der für die Überwachung der Anlage zuständigen Bezirksregierung Detmold sind die Achtungsabstände erörtert worden. Aufgrund der Entfernung der Biogasanlage zu schutzwürdigen Gebieten ist sichergestellt, dass die erforderlichen Achtungsabstände (Mindestabstand: 200 m) eingehalten werden.¹³

5 Verbindliche Bauleitplanung

Parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/15 „Biogasanlage `Am Wellenweg´“ aufgestellt. In dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen ein Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

⁸ Bauplanung Denhof GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“, 20.9.2013

⁹ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

¹⁰ Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“; festgesetzt durch Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“

¹¹ Stellungnahme des Kreises Höxter vom 13.8.2014

¹² Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, S. 28

¹³ Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 31.7.2014

B Wesentliche Auswirkungen der Planung**Nachteilige Auswirkungen**

Die Planung dient im Wesentlichen der Effizienzsteigerung einer bestehenden Biogasanlage. Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Bodenordnung

Durch die Planung werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Planung werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Technische Infrastruktur

Änderungen der technischen Infrastruktur sind mit der Planung nicht verbunden.

Verkehr

Die Planung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr. Die Leistungssteigerung der Anlage wird im Wesentlichen durch technische Verbesserungen erreicht. Durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/15 und Regelungen im Durchführungsvertrag wird sichergestellt, dass keine Input-Stoffe aus großen Entfernungen angeliefert werden; entsprechende Zusatzverkehre werden dadurch vermieden.

Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht dargestellt. Der naturschutzrechtlich gebotene Ausgleich wird durch Übernahme der in den Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage festgelegten Maßnahmen als Festsetzung in den Bebauungsplan Rechnung getragen.

Haushalts- und Finanzplanung

Die Planung hat keine Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzplanung.

C Umweltbericht

Für diese Planung wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und als Anhang beigelegt.

D Verfahren**Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsausschuss Höxter-Albaxen hat in seiner Sitzung am 24.2.2014 dem Planungsausschuss empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 31.3.2014 bis 17.4.2014 durchgeführt worden. Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf Lärm- und Geruchsmissionen durch die Anlage und Beeinträchtigungen des Wohnens durch den Transportverkehr.

Der Ortsausschuss Höxter-Albaxen hat sich in seiner Sitzung am 12.5.2014 mit den Äußerungen befasst. Er hat dabei beschlossen, dass Regelungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Gerüchen und Geräuschen soweit erforderlich in der verbindlichen Bauleitplanung oder den weiteren Zulassungsverfahren getroffen werden sollen. Der Ausschuss hat sich ferner dafür ausgesprochen, im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass eine Belieferung der Anlage in den Nachtstunden ausgeschlossen wird.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 9.7.2014 bis zum 8.8.2014 stattgefunden. Dabei wurden keine wesentlichen planungsrechtlich relevanten Äußerungen vorgetragen.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 27.11. bis zum 29.12.2014 durchgeführt. Äußerungen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Planungsrechtlich relevante Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Höxter hat in seiner Sitzung am 19.3.2015 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Aufgestellt Höxter, den 19.3.2015

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Heiner Brockhagen
Fachbereichsleiter Planung und Tiefbau

Anhang

Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Entsprechend der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, 2 a und 4 c BauGB wird folgendes dargelegt:

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Steigerung der Erzeugungskapazität der südöstlich der Ortschaft Albaxen bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Anlage hat gegenwärtig eine Feuerungswärmeleistung von 1,73 Megawatt (MW) und eine Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Norm-m³ Biogas jährlich. Es handelt es sich um eine sogenannte privilegierte Anlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Die Betreiberin der Biogasanlage beabsichtigt, die Erzeugungskapazität auf 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas pro Jahr zu erhöhen. Eine räumliche Ausdehnung der Anlage ist hierfür nicht notwendig.

Für das etwa 1,8 ha große Änderungsgebiet ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens soll diese Darstellung geändert werden in die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“.

Im Parallelverfahren soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/15 „Biogasanlage am Wellenweg“ aufgestellt und dort ein Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Kreise Paderborn und Höxter) – ist das Gebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.¹⁴

Die Bezirksregierung Detmold hat die Anpassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erklärt.¹⁵

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenaue Bergland“, der hier das Landschaftsschutzgebiet „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“ festsetzt.¹⁶

¹⁴ Regionalplan Detmold – Oberbereich Paderborn Kreise Paderborn und Höxter vom 7.1.2008; zuletzt geändert am 25.6.2013

¹⁵ Bezirksregierung Detmold - Verfügung vom 1.7.2013

¹⁶ Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“; festgesetzt durch Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenaue Bergland“

Als Maßnahme (Nr. 5.6-3) für den Landschaftsraum „Weserbogen zwischen Albaxen und Stahle“ ist im Landschaftsplan die Anpflanzung von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen sowie die Anlage und Pflege von Wegesäumen festgesetzt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Biogasanlage bereits Befreiungen von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

Die Unter Landschaftsbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Vorbehalte gegenüber der Bauleitplanung geäußert.¹⁷

Artenschutz

Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist in Auswertung des Messtischblattes 4122 „Holzminden“ festgestellt worden, dass mit keiner weiteren Beeinträchtigung der Arten zu rechnen ist. Folglich ist auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich.¹⁸

Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist daher entbehrlich.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

Biotope

Wertvolle Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Weser wie auch außerhalb der im Entwurf vorliegenden Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes.¹⁹ Auch gibt es keine räumliche Überschneidung mit der Fläche eines Extrem-Hochwassers (HQ extrem).²⁰

Grund- und Quellwasserschutz

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.²¹

¹⁷ Stellungnahme des Kreises Höxter vom 13.8.2014

¹⁸ Bauplanung Denhof GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“, 20.9.2013

¹⁹ Bezirksregierung Detmold: Überschwemmungsgebiet Weser – Ausweisung der geplanten Festsetzung nach § 112 Landeswassergesetz NRW (Juni 2014)

²⁰ Bezirksregierung Detmold: Hochwasserrisikomanagement Richtlinie - Hochwasserszenario extrem – Hochwasserrisikokarte ME 2 Höxter (2012)

²¹ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

3 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgüter

Menschen

Die bestehende Biogasanlage ist in einem Abstand von etwa 350 m zur Ortslage Albaxen errichtet worden. Mit der Planänderung wird keine wesentliche Zunahme der Emissionen vorbereitet. Aufgrund des Abstandes der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen derselben durch am Betriebsstandort entstehende Gerüche oder Geräusche zu erwarten. Die Achtungsabstände im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes werden eingehalten.

Das Änderungsgebiet liegt in einem Bereich mit Bedeutung für die Naherholung. Über den am nordöstlichen Plangebietsrand verlaufenden Wellenweg besteht eine Fuß- und Radwegverbindung zum Radweg an der Weser („Weser-Radweg“ – Hannoversch Münden - Cuxhaven). Südwestlich des Plangebietes verläuft ein Wanderweg. Der Naturerlebniswert resultiert in erster Linie aus der Blickbeziehung zur Weser.

Vorbelastungen bestehen in Form der nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen, durch die vom Verkehr auf der B 64/83 und auf der Corveyer Straße ausgehenden Lärmemissionen und durch die bestehende Biogasanlage. Der Änderungsbereich selbst ist bereits bebaut und hat keine Erholungsfunktion.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Tier- und Pflanzenarten

Der Änderungsbereich liegt in einem landwirtschaftlich und gartenbaulich intensiv genutzten Umfeld mit weitgehend eingeschränkter Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen. Planungsrelevante Tierarten sind Rotmilan und Mäusebussard (hier nicht brütend); die Feldlerche ist als Brutvogel nachgewiesen.

Der Landschaftsraum ist für den Biotopverbund zwischen Kreinberg (nordwestlich) und Weseraue bedeutend, allerdings sind Wandermöglichkeiten für Tiere durch die Trasse der B 64/83 bereits erheblich eingeschränkt.

Der Änderungsbereich selbst ist bereits bebaut und ist als Lebensraum für Tiere kaum geeignet. Biotoptypen von mittlerer oder hoher Wertigkeit sind nicht vorhanden.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Boden

Das Gebiet wird von Parabraunerden geprägt.²² Der Boden hat eine mittlere Niederschlagsrückhaltefunktion und eine mittlere Speicher- und Reglerfunktion; seine Erodierbarkeit ist sehr hoch. Er weist eine hohe Gesamtfilterfähigkeit und Fruchtbarkeit auf und ist deshalb besonders schutzwürdig. Die Bodenwertzahlen liegen bei 65 bis 75 und sind damit sehr hoch.

²² Schrey, H. P.: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4122 Holzminden (2014)

Der Änderungsbereich selbst ist bereits weitgehend bebaut bzw. versiegelt. Mit der Planung werden keine weiteren Flächenversiegelungen vorbereitet.

Bezogen auf das Schutzgut Boden sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Wasser

Der Naturraum zwischen Stahle und Albaxen weist ergiebige Grundwasservorkommen auf, deren Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen als „mittel“ und in der unmittelbaren Weseraue als „nachrangig“ eingestuft wird.²³

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.²⁴

Nordöstlich grenzt der Hungerborngraben an das Plangebiet. Der Graben ist ein künstlicher Wasserlauf, der zur Weser führt und zeitweilig trockenfällt. Die Weser fließt in etwa 200 m südlicher Entfernung zum Plangebiet.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Weser wie auch außerhalb der im Entwurf vorliegenden Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes.²⁵ Auch gibt es keine räumliche Überschneidung mit der Fläche eines Extrem-Hochwassers (HQ extrem).²⁶

Bezogen auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Luft und Klima

Das Gebiet liegt in einer Übergangszone vom atlantischen zum subatlantischen Klima. Vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Klima ist gemäßigt. Die Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 9 Grad Celsius. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 700 mm.

Die landwirtschaftlich genutzten, unversiegelten Flächen der Umgebung haben Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Aufgrund der Topographie (Gefälle zur Weser) ist deren bioklimatische Bedeutung für den Kaltluftabfluss und zur Frischluftversorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche jedoch gering.

Weil sich die Situation im Änderungsbereich mit der Planung auch bezogen auf Luft und Klima kaum ändern wird, sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

²³ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen

²⁴ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

²⁵ Bezirksregierung Detmold: Überschwemmungsgebiet Weser – Ausweisung der geplanten Festsetzung nach § 112 Landeswassergesetz NRW (Juni 2014)

²⁶ Bezirksregierung Detmold: Hochwasserrisikomanagement Richtlinie - Hochwasserszenario extrem – Hochwasserrisikokarte ME 2 Höxter (2012)

Landschaft

Das Landschaftsbild des Raumes wird geprägt von Ackernutzung und Obstbau (Niederstammkulturen und Erdbeeren). Naturnahe Elemente wie Hecken, Einzelgehölze und Wegsäume sind nur noch sehr vereinzelt anzutreffen. Die landschaftsästhetische Attraktivität beschränkt sich auf die Naherholungsmöglichkeiten auf siedlungsnahen Flächen mit Fernblick in die Weiseraue.

Der landschaftsästhetische Eigenwert wird im Landschaftsplan als „mittel“ und die visuelle Verletzlichkeit, als Ausdruck der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, im gesamten Untersuchungsgebiet als „hoch“ eingestuft.

Mit der Planänderung werden keine wesentlichen baulichen Veränderungen der Biogasanlage vorbereitet.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Kultur- und Sachgüter

Der Naturraum liegt zwischen Albaxen und Stahle in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.²⁷ Besonders deutlich ablesbar ist im Wesertal zwischen Höxter-Stahle und Beverungen-Herstelle die historische Siedlungsstruktur entlang eines Flusses im Mittelgebirge mit Städten, Klöstern (Weltkulturerbe ehem. Kloster Corvey), Burgen und ländlichen Siedlungen.

Kulturhistorisch bedeutsame Gebäude im engeren Umfeld sind die Tönenburg südlich von Albaxen mit weithin sichtbarem gelbem Wehrturm und die beiden Kirchen in Albaxen und Stahle. Die Freilichtbühne in Stahle, in einem alten Steinbruch gelegen, zählt zu den schönsten Naturbühnen in Westfalen.

Im Änderungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Attraktivität der Landschaft bemisst sich sowohl für den Menschen als auch hinsichtlich des Artenreichtums von Tieren und Pflanzen an der Strukturvielfalt der Landschaftselemente.

Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und dem weitgehenden Fehlen von gut ausgeprägten linearen Saumbiotopen, wie z.B. Wegrainen, Hecken und Einzelbäumen entspricht das Landschaftsbild ebenso wie die Biotopausstattung und die Artenvielfalt nur in geringem Maße dem landschaftsplanerischen Leitbild.

3.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (und bei der Genehmigung von Vorhaben) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

²⁷ Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007)

Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die (nur) national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt; diese Arten werden – wie alle nicht geschützten – nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der bisher erfolgten Genehmigungsverfahren für die Biogasanlage ist für das Plangebiet zuletzt im Jahre 2013 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt worden.²⁸

Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist in Auswertung des Messtischblattes 4122 „Holzminden“ festgestellt worden, dass mit keiner weiteren Beeinträchtigung der Arten zu rechnen ist. Folglich ist auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich.

Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist daher entbehrlich.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung würde die bereits bestehende Biogasanlage unter Verzicht auf die Steigerung der Biogaserzeugung weiterbetrieben. Der Verzicht auf die Planung hätte keine nennenswerten Vorteile für die Umwelt. Es ist unabhängig von einer Durchführung der Planung von einer weiterhin intensiven Nutzung des Änderungsgebietes auszugehen.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind bereits mit der anlagenbezogenen Genehmigung der bestehenden Biogasanlage behandelt worden. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine darüber hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt vor. Daher erübrigt sich eine entsprechende Bilanzierung.

Die im Rahmen der bisherigen Genehmigungen zur Errichtung und Erweiterung der Biogasanlage getroffenen Regelungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt werden.

3.5 Planungsalternativen

Das planerische Ziel, die Effizienz der vorhandenen Biogasanlage zu steigern, lässt keine andere Möglichkeit zu, als dies an der Anlage selbst zu tun. Der Standort liegt in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Flächen, von denen die Biomasse angeliefert wird. Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden. Eine Planungsalternative besteht nicht.

²⁸ Bauplanung Denhof GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“, 20.9.2013

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung / Probleme

Die Umweltauswirkungen wurden insbesondere anhand vorliegender Daten ermittelt. Insbesondere folgende Plangrundlagen wurden berücksichtigt:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn-Höxter
- Flächennutzungsplan der Stadt Höxter (2005)
- Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (2006)
- Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter im Bereich der Ortschaften Albaxen und Stahle: Darstellung und Zurücknahme von Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge (Entwurf; Stand: 2013)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“ (20.9.2013)
- Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4122 Holzminden LANUV NRW (Internetabfrage, Oktober 2014)
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold über Achtungsabstände nach der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „(...) um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“²⁹

Es ist gezeigt worden, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Biogasanlage wird bereits derzeit nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Bezirksregierung Detmold regelmäßig kontrolliert. Auf die Festlegung konkreter Überwachungsmaßnahmen durch die Gemeinde wird daher verzichtet.

Die Umsetzung von auf der Ebene der Bebauungsplanung ggf. zu treffenden umweltrelevanten Festsetzungen wird von der Stadt Höxter kontrolliert.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.³⁰

²⁹ § 4c BauGB

³⁰ § 4 Abs. 3 BauGB

5 Zusammenfassung

Planungsziel ist die Steigerung der Feuerungswärmekapazität einer bestehenden Biogasanlage südöstlich der Ortschaft Albaxen. Nennenswerte bauliche Erweiterungen sind mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für die geprüften Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ebenso werden keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände berührt. Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich.